Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 101 LWO Niederschrift

LWO - NÖ Landtagswahlordnung 1992

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

- (1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens auf Landesebene hat die Landeswahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen.
- (2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:
- a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde;
- c) die Feststellungen nach §§ 99 und 100;
- d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.
- (3) Der Niederschrift der Landeswahlbehörde sind die Landeswahlvorschläge gemäß § 98 anzuschließen. Sie bildet mit diesen Beilagen den Wahlakt der Landeswahlbehörde.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hiefür anzugeben.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$